

Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006 (aktuell)	Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006 (nach 4. Änderungssatzung)																																												
<p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang</p> <p>(5) Die Bedingungen des Masernschutzgesetzes sind zu erfüllen.</p>																																												
<p style="text-align: center;">§ 2 Geldleistungen an Tagespflegeperson</p> <p>(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung</p> <p>1. im Haushalt der Tagespflegeperson</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">2,20 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">2,34 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">4,54 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">985,18,</td> </tr> </table>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18,	<p style="text-align: center;">§ 2 Geldleistungen an Tagespflegeperson</p> <p>(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung</p> <p>1. im Haushalt der Tagespflegeperson</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">2,20 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">2,34 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">4,54 €,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">985,18 €,</td> </tr> </table>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18 €,																												
Sachaufwand	2,20 €,																																												
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,																																												
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,																																												
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18,																																												
Sachaufwand	2,20 €,																																												
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,																																												
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,																																												
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18 €,																																												
<p style="text-align: center;">§ 3 Teilnahmebeiträge</p> <p>(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Beitragsklasse</th> <th colspan="2">bereinigtes monatliches Nettoeinkommen</th> <th rowspan="2">Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0 €</td> <td style="text-align: center;">1.000 €</td> <td style="text-align: center;">0,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1.000 €</td> <td style="text-align: center;">1.050 €</td> <td style="text-align: center;">0,07 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">1.050 €</td> <td style="text-align: center;">1.100 €</td> <td style="text-align: center;">0,13 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">1.100 €</td> <td style="text-align: center;">1.150 €</td> <td style="text-align: center;">0,23 €</td> </tr> </tbody> </table>	Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde	über	bis	1	0 €	1.000 €	0,00 €	2	1.000 €	1.050 €	0,07 €	3	1.050 €	1.100 €	0,13 €	4	1.100 €	1.150 €	0,23 €	<p style="text-align: center;">§ 3 Teilnahmebeiträge</p> <p>(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Beitragsklasse</th> <th colspan="2">bereinigtes monatliches Nettoeinkommen</th> <th rowspan="2">Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0 €</td> <td style="text-align: center;">1.500 €</td> <td style="text-align: center;">0,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1.500 €</td> <td style="text-align: center;">1.550 €</td> <td style="text-align: center;">0,08 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">1.550 €</td> <td style="text-align: center;">1.600 €</td> <td style="text-align: center;">0,14 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">1.600 €</td> <td style="text-align: center;">1.650 €</td> <td style="text-align: center;">0,25 €</td> </tr> </tbody> </table>	Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde	über	bis	1	0 €	1.500 €	0,00 €	2	1.500 €	1.550 €	0,08 €	3	1.550 €	1.600 €	0,14 €	4	1.600 €	1.650 €	0,25 €
Beitragsklasse		bereinigtes monatliches Nettoeinkommen			Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde																																								
	über	bis																																											
1	0 €	1.000 €	0,00 €																																										
2	1.000 €	1.050 €	0,07 €																																										
3	1.050 €	1.100 €	0,13 €																																										
4	1.100 €	1.150 €	0,23 €																																										
Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde																																										
	über	bis																																											
1	0 €	1.500 €	0,00 €																																										
2	1.500 €	1.550 €	0,08 €																																										
3	1.550 €	1.600 €	0,14 €																																										
4	1.600 €	1.650 €	0,25 €																																										

5	1.150 €	1.200 €	0,29 €
6	1.200 €	1.250 €	0,37 €
7	1.250 €	1.300 €	0,45 €
8	1.300 €	1.350 €	0,52 €
9	1.350 €	1.400 €	0,60 €
10	1.400 €	1.450 €	0,69 €
11	1.450 €	1.500 €	0,77 €
12	1.500 €	1.750 €	0,84 €
13	1.750 €	2.000 €	0,93 €
14	2.000 €	2.250 €	1,00 €
15	2.250 €	2.500 €	1,07 €
16	2.500 €	2.750 €	1,16 €
17	2.750 €	3.000 €	1,23 €
18	3.000 €	3.250 €	1,31 €
19	3.250 €	3.500 €	1,39 €
20	3.500 €	3.750 €	1,48 €
21	3.750 €	4.000 €	1,55 €
22	4.000 €		1,65 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

- (4) Der Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist.

Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt,

5	1.650 €	1.700 €	0,32 €
6	1.700 €	1.750 €	0,41 €
7	1.750 €	1.800 €	0,49 €
8	1.800 €	1.850 €	0,57 €
9	1.850 €	1.900 €	0,66 €
10	1.900 €	1.950 €	0,76 €
11	1.950 €	2.000 €	0,85 €
12	2.000 €	2.250 €	0,92 €
13	2.250 €	2.500 €	1,02 €
14	2.500 €	2.750 €	1,10 €
15	2.750 €	3.000 €	1,18 €
16	3.000 €	3.250 €	1,28 €
17	3.250 €	3.500 €	1,35 €
18	3.500 €	3.750 €	1,44 €
19	3.750 €	4.000 €	1,53 €
20	4.000 €	4.250 €	1,63 €
21	4.250 €	4.500 €	1,71 €
22	4.500 €		1,82 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

- (4) Der Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist, **in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind. Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen auch bei keiner Veränderung der Einkommensverhältnisse einmal jährlich zu stellen.**

Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung –

wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Der Antrag oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen

1. unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
2. ~~nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,~~
3. ~~nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.~~

In begründeten Einzelfällen kann ~~der Amtsleiter/die Amtsleiterin~~ des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt:

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Altersversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,
- c) Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z.B. Bafög),

aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Der Antrag oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das **Einkommen unvollständig** oder nicht korrekt angegeben wurde.

In begründeten Einzelfällen kann **die Amtsleitung** des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt:

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Altersversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,
- c) Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z.B. Bafög),

d) die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom, Heizung und Warmwasser), Kapitalzinsen für die selbstgenutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt.

e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 300,00 € einkommensmindernd anzuerkennen.

f) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 251,00 € gewährt.

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, für das die Erziehungsberechtigten kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 251,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(9) ~~(aufgehoben)~~

§ 4

Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson

(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, 24

d) die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (**ohne Strom**), Kapitalzinsen für die selbstgenutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt.

e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von **330,00 Euro** einkommensmindernd anzuerkennen.

f) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, wird ein Betrag von **339,00 Euro** und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von **394,00 Euro** vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von **276,00 Euro** gewährt.

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, für das die Erziehungsberechtigten kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von **169,00 Euro** und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von **197,00 Euro** vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

§ 4

Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson

(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, **25**

betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.